

**SATZUNG**  
**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung**  
**und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**  
**(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Niedereschach**  
**vom 26. November 2007**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 26.11.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Bezeichnung	Q <sup>3</sup> R80	Q <sup>3</sup> 80	Q <sup>3</sup> R80
Dauer- durchfluss (Q3)	4	4	4
Euro/Monat	waagrecht 2,00	Steigrohr 2,05	Fallrohr 2,25

Bezeichnung	Q <sup>3</sup> R80	Q <sup>3</sup> R80	Q <sup>3</sup> R80	Q <sup>3</sup> R80	Q <sup>3</sup> R80
Dauer- durchfluss (Q3)	10	16	25	40	63
Euro/Monat	2,30	3,55	5,45	10,15	7,45

**§ 2**

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,44 Euro.

**§ 3**

§ 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**Inkrafttreten**

(2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 15.11.2021

R a g g  
Bürgermeister

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie kann spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung ständig und von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auskünfte über deren Inhalt werden erteilt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582, ber. S. 698) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

**Das Bürgermeisteramt**